

Zeitschrift: Mariastein
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 89 (2012)
Heft: [1]: Themenheft 2012 : 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil

Artikel: Die Zeichen der Zeit erkennen : Übersicht, worum es in den 16 Dokumenten des Konzils geht
Autor: Sexauer, Leonhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1032604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zeichen der Zeit erkennen

Übersicht, worum es in den 16 Dokumenten des Konzils geht

P. Leonhard Sexauer

Vom 11. Oktober 1962 bis zum 8. Dezember 1965 dauerte das Zweite Vatikanische Konzil. Das bedeutete aber nicht, dass die Bischöfe der Welt mehr als drei Jahre lang in ihren Diözesen abwesend waren. Das Konzil, dessen Dauer wie bei vielen Konzilien der Kirchengeschichte im Vorfeld nicht so recht absehbar war, tagte in vier mehrmonatigen Sitzungsperioden jeweils im Herbst:

1. Sitzungsperiode:

11. Oktober bis 8. Dezember 1962

2. Sitzungsperiode:

29. September bis 4. Dezember 1963

3. Sitzungsperiode:

14. September bis 21. November 1964

4. Sitzungsperiode:

14. September bis 8. Dezember 1965

Die Generalkongregationen (d. h. die Sitzungen im Plenum) fanden im Petersdom statt. Zwischen der ersten und zweiten Sitzungsperiode verstarb Papst Johannes XXIII. (3. Juni 1963). Papst Paul VI. (1963–1978) führte das Konzil dann 1965 zum Abschluss. An der vierten und letzten Sitzungsperiode konnte der Konzilsvater Abt Basil Niederberger von Mariastein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen.

Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen

«Sechzehn Dekrete, aber kein einziges Dogma! Das ist das Fazit dieses Konzils, das kein Lehrkonzil, sondern ein Reformkonzil mit betont pastoraler Ausrichtung sein wollte» (August Franzen). Die beschlossenen und verabschiedeten Dokumente wurden durch das Konzil mit der Klassifikation als «Konsti-

tution», als «Dekret» oder als «Erklärung» differenziert eingeordnet. Wer daraus aber die Schlussfolgerung zieht, manche Konzilsbeschlüsse (z. B. die vielen Dekrete) haben für die Kirche nicht wirklich verbindlichen Charakter, der zieht einen Trugschluss. Schliesslich ist auch das Konzil von Trient für die katholische Kirche nicht minder relevant, nur weil es lediglich Dekrete verabschiedet hat (darauf weist etwa Kardinal Kurt Koch mit Recht hin).

Die Konzilstexte sollen hier der Übersicht halber aufgezählt und in der gebotenen Vereinfachung und Kürze vorgestellt werden – in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung. Die Dokumente werden wie päpstliche Rundschreiben (Enzykliken) mit ihren beiden lateinischen Anfangsworten bezeichnet (z. B. *Nostra aetate*) und üblicherweise mit den ersten Buchstaben dieser beiden Anfangsworte zitiert (z. B. NA). Wir werden daher die Anfangsworte und die entsprechende Abkürzung jeweils mit anführen. So finden die Leser und Leserinnen hier einen Schlüssel für die Abkürzungen, die wir bei den rosarot eingestreuten Zitaten aus Konzilstexten des *Vaticanum II* verwenden.

1. Die Konstitution über die heilige Liturgie

«**Sacrosanctum Concilium**» (SC) ist das erste Dokument, das auf dem Konzil verabschiedet wurde. Ziel ist die Erneuerung der (römischen) Liturgie, das Konzil gibt hier übergeordnete Normen für solch eine Reform vor: Die Riten sollen einfach und verständlich sein (Möglichkeit der Volkssprache) und

eine tätige Teilnahme aller Gläubigen (nicht nur des Klerus) ermöglichen und fördern. Im Einzelnen gehen die Artikel ausführlich auf die Erneuerung der Eucharistiefeier, der übrigen Sakramente und des Stundengebetes ein. Mit den Artikeln zum liturgischen Jahr, zur stärkeren Akzentuierung des Sonntags als «Ur-Feiertag» der Christen (SC 106), zur Kirchenmusik und zur religiösen Kunst macht das Konzil weitere Vorgaben für die nach dem Konzil zu verwirklichende Liturgiereform.

2. Das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel

«**Inter mirifica**» (IM) befasst sich mit dem Umgang der Kirche und der Gläubigen mit den Medien und würdigt das Recht auf Information in der Gesellschaft, das Gewissensurteil des Einzelnen beim Umgang mit den Medien und die Möglichkeiten, die modernen Kommunikationsmittel für das apostolische Wirken der Kirche zu nutzen.



3. Die dogmatische Konstitution über die Kirche

«**Lumen gentium**» (LG) gehört zu den wichtigsten Konzilstexten und klärt, was «Kirche» ist. Kirche als «Mysterium» und «Sakrament», ist sichtbar und unsichtbar zugleich und nicht einfach mit der sichtbaren katholischen Kirche identisch. Mit den Aussagen über das Bischofsamt (dem das volle Priestertum zukommt) und

Bis es einen neuen Himmel und eine neue Erde gibt, in denen die Gerechtigkeit wohnt, trägt die pilgernde Kirche in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, die Gestalt dieser Welt, die vergeht, und zählt selbst so zu der Schöpfung, die bis jetzt noch seufzt und in Wehen liegt und die Offenbarung der Kinder Gottes erwartet.

(Vaticanum II, LG 48)

der Kollegialität der Bischöfe (zusammen mit dem Nachfolger Petri), aber auch mit der Bedeutung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und der Mündigkeit und Verantwortung der Laien in der Kirche ergänzt die Konstitution die Aussagen des I. Vatikanischen Konzils (1869/70), das beim Papstamt stehengeblieben war, weil es kriegsbedingt unvollendet abgebrochen werden musste. LG stellt den Diakonat als eigenständiges Amt in der Kirche wieder her und ermöglicht den ständigen Diakonat – auch von verheirateten Männern. Wegweisend ist die Rede von der «pilgernden Kirche» (z. B. LG 48), womit deutlich wird, dass es sich um eine vorläufige Größe handelt, die nicht selbst Mitte und Ziel des Heilsgeschehens ist, sondern «Zeichen und

Johannes XXIII. hat das Konzil einberufen, verstarb aber am 3. Juni 1963 zwischen der 1. und 2. Sitzungsperiode des Konzils und wurde 2000 seliggesprochen.



Der Petersdom im Vatikan dient dem II. Vatikanischen Konzil als Konzilsaula (hier bei der Eröffnung des Konzils am 11. Oktober 1962).

Werkzeug» (LG 1). Die Anfangsworte der Konstitution *Lumen gentium* («Licht der Völker») beziehen sich daher nicht etwa auf die Kirche, sondern auf Christus! Der letzte Teil der Kirchenkonstitution ist Maria gewidmet. Anstatt ein eigenes Dokument der Verehrung der Gottesmutter zu widmen, hat das Konzil Maria (nach heftiger Debatte) bewusst ganz der Kirche zugeordnet und sie als «Typus» und «Urbild» der Kirche geehrt.

4. Das Dekret über die katholischen Ostkirchen

«**Orientalium Ecclesiarum**» (OE) beschäftigt sich mit den katholischen «Orientalen», das heisst mit jenen Ostkirchen, die in voller Gemeinschaft mit Rom stehen und die mit etwa 120 Konzilsvätern auf dem II. Vatica-

num vertreten waren. Deren eigene Tradition sowie deren Gleichwertigkeit und Eigenständigkeit in Ritus und Kirchenrecht wird nach gegenteiligen Tendenzen unter Pius XII. wieder neu und feierlich betont. Dabei versucht das Konzil in einzelnen Artikeln auch Brücken zu den von Rom getrennten orthodoxen Ostkirchen zu bauen.

5. Das Dekret über den Ökumenismus

«**Unitatis redintegratio**» (UR) macht die Ökumene zu einem Hauptanliegen des Konzils (UR 1). Mit diesem Dokument schliesst sich die katholische Kirche der Ökumenischen Bewegung an und macht sich das Mühen um die Einheit zur Pflicht. Anstatt wie bisher einfach die Rückkehr der getrennten Glaubensbrüder zur katholischen Kirche zu

fordern, rechnet das Dokument damit, dass auch in der katholischen Kirche nicht alles «genau genug bewahrt worden ist» (UR 6) und daher Reformbedarf besteht, um auf die anderen zugehen zu können.

6. Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche

«**Christus Dominus**» (CD) knüpft als Reformdekret an die Kirchenkonstitution (LG) an und gibt Leitlinien zur Ausübung des Bischofsamtes und zu damit verknüpften Themen (Weihbischöfe, Bischofs- und Diözesansynoden, Bischofskonferenzen etc.). Unter anderem sollen die Bischöfe auch den Dienst der Laien beim Aufbau der Kirche anerkennen und ihnen einen gebührenden Anteil an Verantwortung überlassen (CD 16). Auch eine dringend nötige Reform der römischen Kurie und deren Internationalisierung sowie die Einbeziehung von Laien wird hier dekretiert.

7. Das Dekret über die Ausbildung der Priester

«**Optatam totius**» (OT) legt die Grundlagen für die Erneuerung der Priesterausbildung und des damit verbundenen Theologiestudiums. An der Ausbildung der Priesteramtskandidaten in Priesterseminarien hält das Konzil fest. Besonderes Gewicht wird aber auch auf die Persönlichkeitsbildung und die menschliche Reife gelegt (OT 11).

8. Das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens

«**Perfectae caritatis**» (PC): Eckpunkte für die Erneuerung des Ordenslebens sind die Orientierung am Evangelium, die Rückbesinnung auf die Wurzeln und Quellen der jeweiligen Ordensfamilie (z. B. Regel) sowie die Anpassung an die Zeitverhältnisse. In Anbetracht der völlig unterschiedlichen Charismen der verschiedenen Ordensgemeinschaften in der katholischen Kirche geht PC

besonders auf die evangelischen Räte Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam ein. Neben der persönlichen Armut gibt es auch das «gleichsam kollektive Zeugnis der Armut» (PC 13). Das Gelöbnis der Keuschheit erfordert «psychologische und affektive Reife» (PC 12). Ein gesundes Gehorsamsverständnis beinhaltet auch, dass Untergebene angehört werden und mitplanen (PC 14). Klassenunterschiede innerhalb der Ordensgemeinschaften, etwa zwischen Priestern und Laienbrüdern, sind aufzuheben (PC 10 und 15), alle den Orden eigenen geistlichen und rechtlichen Ordnungen sind nach den Kriterien des Konzils durchzugehen und veraltete Bestimmungen auszuscheiden (PC 3).

9. Die Erklärung über die christliche Erziehung

«**Gravissimum educationis**» (GE) geht mit einem positiven Blick auf die Errungenschaften der Moderne (Technik, Wissenschaft, Kommunikationsmittel, Völkerverständigung) auf die christliche Erziehung ein, betont, dass die Erziehungsaufgabe der Kinder primär Sache von Eltern und Familie ist und erläutert die Aufgaben der (christlichen) Schulen und Hochschulen.

10. Die Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen

«**Nostra aetate**» (NA): Aus der ursprünglichen Idee, eine Erklärung zum Verhältnis der Kirche zu den Juden zu verabschieden und damit den Antisemitismus ein für allemal aus der Kirche zu verbannen, ist nach heftigen Debatten am Ende eine Erklärung geworden

Gewiss ist die Kirche das neue Volk Gottes, trotzdem darf man die Juden nicht als von Gott verworfen oder verflucht darstellen, als wäre dies aus der Heiligen Schrift zu folgern.

(*Vaticanum II, NA 4*)

zum Verhältnis zu allen nichtchristlichen Religionen, mit denen das Gespräch und die Zusammenarbeit gesucht werden soll und deren Wert und Würde anerkannt wird. Natürlich der Islam wird positiv gewürdigt. Der einzigartigen heilsgeschichtlichen Verbindung mit dem Judentum ist der 4. Artikel gewidmet, der unmissverständlich mit den traditionellen kirchlichen Antijudaismen bricht und Antisemitismus als unchristlich verwirft. Das Konzil verbietet, die Juden als von Gott verworfenes Volk darzustellen, und beklagt alle Hassausbrüche und Judenverfolgungen. NA formuliert damit auch lehramtlich die theologische Wende in den katholisch-jüdischen Beziehungen.

11. Die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung

«**Dei verbum**» (DV): Mit dieser dogmatischen Konstitution erhält die Heilige Schrift auch in der katholischen Kirche ein überragendes Gewicht. Gleichzeitig öffnet sich die kirchliche Bibelauslegung weiter der modernen Exegese. Zunächst wird Wesen und Weg der Offenbarung theologisch reflektiert. Dann wird über das massgebliche Verständnis von Bibel als inspirierter Schrift nachgedacht: Gott ist der Urheber, aber die Menschen, die die heiligen Schriften niedergeschrieben haben, sind echte Verfasser (nicht nur Sekretäre). Die Bedeutung der Heiligen Schrift für das geistliche Leben der

In der Heiligen Schrift also offenbart sich [...] eine wunderbare Herablassung der ewigen Weisheit, damit wir die unsagbare Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen und erfahren, wie sehr er sich aus Sorge für unser Geschlecht in seinem Wort herabgelassen hat. Denn Gottes Worte, durch Menschenzunge formuliert, sind menschlicher Rede nicht unähnlich geworden.

(*Vaticanum II, DV 13*)

Kirche wie des Einzelnen wird nachhaltig betont.

12. Das Dekret über das Apostolat der Laien

«**Apostolicam actuositatem**» (AA) beschäftigt sich noch einmal mit der Sendung der Laien in der Kirche. Durch Taufe und Firmung haben sie Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi und tragen daher Verantwortung für den Auftrag der Kirche. Auf diesem Hintergrund wird die Bedeutung der Ehe, der Jugend, der Frauen und auch die nötige Bildung der Laien reflektiert.

13. Die Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute

«**Gaudium et spes**» (GS): Im Unterschied zu LG definiert sich hier die Kirche nicht selbst, sondern versucht ihr Verhältnis und ihre Einstellung gegenüber der Welt und ihren Ort in der Welt zu finden. Offen spricht dieses umfangreichste aller Konzilsdokumente über eine Vielzahl von Themenbereichen, ohne abschliessende Wahrheiten zu definieren: Kirche und Staat, Ehe und Familie, Wirtschaft und Sozialordnung, Frieden und Völkergemeinschaft, Rüstung und Krieg, Wissenschaft und Kunst, Gewissen und Freiheit. Die Konstitution ist geprägt von der Suche nach dem Dialog und der gemeinsamen Basis mit allen Menschen. Auch den Atheisten wird Redlichkeit in ihrem Denken und Tun nicht abgesprochen. Kein anderes Dokument des Konzils stellt sich so umfassend die Frage nach der Glaubwürdigkeit von kirchlichem und christlichem Denken und Handeln inmitten der modernen Welt und bietet so viel bedenkenswerten Diskussionsstoff.

14. Das Dekret über Dienst und Leben der Priester

«**Presbyterum ordinis**» (PO): Wie den Bischöfen so ist auch dem priesterlichen Dienst

ein eigenes Dokument gewidmet, das manche Aspekte in der Kirchenkonstitution (LG) nochmals aufgreift und nach einer theologischen Grundlegung des priesterlichen Dienstes auf die Aufgaben, die Spiritualität, den Lebensstil und die Weiterbildung der Priester eingeht.

Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.

(Vaticanum II, GS 1)

15. Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche

«Ad gentes» (AG): Im Missionsdekret bahnt das Konzil einer Neuorientierung der Missionstätigkeit der Kirche den Weg, ohne den klassischen Begriff «Mission» auch auf die Situation bereits christianisierter Länder auszuweiten. Dennoch sind viele Postulate ohne Weiteres auf alle Teile der Kirche übertragbar: Das Bemühen, die jeweilige Kultur der Völker nicht nur zu respektieren, sondern sich in der Verkündigung darauf ganz einzulassen («Inkulturation»), der ökumenische Geist bei der Glaubensverkündigung, die Reform der römischen Kurie und die auch an anderer Stelle geforderte Wiederherstellung des Katechumenates (unter Einbeziehung einer erneuerten Fasten- und Osterliturgie).

16. Die Erklärung über die Religionsfreiheit

«Dignitatis humanae» (DH): Anders als im 19. Jh. proklamiert die Kirche hier die Religionsfreiheit als ein Recht, das nicht nur der «wahren Religion» (also der katholischen Kirche), sondern jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde zusteht, egal welchem religiösem Bekenntnis er folgt. Jeder Zwang widerspricht dem Geist des Evangeliums.

Die Konzilstexte in Deutsch

Auf die deutsche Übersetzung der Konzilstexte können Interessierte (abgesehen natürlich vom Internet) am einfachsten im praktischen «Kleinen Konzilskompendium» von Karl Rahner und Herbert Vorgrimler zurückgreifen, das immer wieder als Taschenbuchausgabe aufgelegt wird (siehe Buchbesprechungen Seite 79).

